

**Merkblatt  
für die Vorankündigung zur  
Beantragung von Maßnahmen der Maßnahmegruppe „Stoffein-  
tragsminimierende Bewirtschaftung“ (S)**

Antragsteller, die mit dem UM-Antrag S-Maßnahmen für das Jahr 2012 beantragen möchten, müssen bis spätestens **14.10.2011** die Maßnahmen und Schläge mit dieser Vorankündigung anzeigen. Der 14.10.2011 ist eine Ausschlussfrist. Gehen Vorankündigungen nach dem 14.10.2011 in der Außenstelle des LfULG ein, ist eine Antragstellung für S-Maßnahmen zum 15.05.2012 (UM-Antrag) ausgeschlossen.

Bei fristgemäß gestellten Vorankündigungen beginnt der Verpflichtungszeitraum für Neu-antragsteller einheitlich am 14.10.2011.

**Hinweis:**

**Ein Neueinstieg in das Agrarumweltprogramm ist möglich, die Förderung steht aber – wie bei allen Fördermaßnahmen – unter der Bedingung, dass Haushaltsmittel verfügbar sind. Dies bedeutet, dass für Antragsteller, die neu in Maßnahmen einsteigen wollen und zum 15. Mai 2012 Anträge auf Förderung von stoffeintragsminimierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (S-Maßnahmen) mit Vorankündigung zum 14.10.2011 stellen, ab 2016 ggf. keine Mittel mehr zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass ein sanktionsloser Ausstieg oder ein Umstieg in neue Maßnahmen ab 2014 nicht möglich sein sollten, müssen diese Antragsteller die Bewirtschaftungsauflagen und die Förderkriterien im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraums von fünf Jahren ohne finanziellen Ausgleich einhalten, soweit die zu erwartenden Übergangsregelungen der EU nicht etwas anderes vorsehen.**

Die Vorankündigung ist formgebunden. Das Formblatt ist über Ihre zuständige Außenstelle des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) oder über das Internet unter der Adresse: ([www.sachsen.de](http://www.sachsen.de) → Umwelt, Landwirtschaft, Wald → Förderportal → Förderrichtlinien → Nachhaltige Flächenbewirtschaftung → Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007)) erhältlich.

Zum Formblatt:

**Vorankündigung für Maßnahmengruppe S  
zum Antrag UM 2012  
zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen (UM)“**

Die Vorankündigung ist bis 14.10.2011 bei der zuständigen Außenstelle des Landesamtes  
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)  
einzureichen **(Ausschlussfrist)**.

Auf der Seite 1 ist vom Antragsteller einzutragen:

- die 10-stellige Betriebsnummer (BNR),
- Name und die Anschrift.

Auf Seite 2 sind

- die Maßnahmen anzukreuzen, die Sie durchführen möchten.

Ab Seite 3 sind für jeden einzelnen Schlag, der in die Förderung nach S einbezogen werden soll, anzugeben:

Spalte 1 – Lfd. Nr.

Spalten 2 und 3 – Feldstück-Nr. / Schlag-Nr. aus Anlage FV des Antragsjahres 2011

Spalten 4 und 5 – Feldstück-Nr. / Schlag-Nr. für das Antragsjahr 2012

Spalte 6 - Maßnahme / Maßnahmekombination als Kürzel,

Spalte 7 – Bei Schlägen mit Maßnahmen nach S 3 a), S 3b) oder bei den Kombinationen S 1 + S 3b bzw. S 1 + S 2 + S 3b werden überjährige Futterkulturen (NC: 421, 422, 423, 424, 429, 912) nur im Verpflichtungsjahr der Ansaat gefördert. Wird in einem Folgejahr keine Förderung gewährt, bleibt der Verpflichtungszeitraum ohne Prämienzahlung erhalten. In Spalte 7 ist ein „ja“ einzutragen, wenn es sich bei überjährigen Kulturen um das Ansaatjahr handelt. Sonst ein „nein“.

Spalte 8 – Laut Ziffer 6.2.4 der RL AuW/2007, Teil A ist die Förderung von Schlägen mit Maßnahme nach S 3 ausgeschlossen, wenn die „Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung / Direktsaat“ in der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) vorgeschrieben ist oder vertraglich vereinbart wurde. Der Antragsteller hat in dieser Spalte wahrheitsgetreu anzugeben, ob entsprechende Auflagen nach WSG-VO bzw. vertragliche Vereinbarungen für den Schlag vorliegen oder nicht.

Die Vorankündigung ist vom Antragsteller mit den Angaben Datum und Ort zu unterschreiben.

#### Hinweis zum Kartoffelanbau

Bei der Maßnahme S 3b) erfolgt im Jahr des Kartoffelanbaus (NC: 611, 612, 613, 614, 615, 640, 641, 642, 643, 644) keine Förderung. Bei den Maßnahmekombinationen S 1 + S 3b)

bzw. S 1 + S 2 + S 3b) wird jeweils nur die Maßnahme S 1 gefördert. Der bewilligte Verpflichtungszeitraum bleibt aber erhalten, wenn der Kartoffelanbau pfluglos erfolgt. Wird im Folgejahr für S 3b) eine zulässige Fruchtart codiert, kann wieder die entsprechende Prämie gezahlt werden.

Bei Erstbeantragung der Maßnahmen S 3b) sind Flächen mit Kartoffelanbau von der Förderung ausgeschlossen.

Der Anbau von Kartoffeln darf nur pfluglos erfolgen!

In Sachsen werden von den Betrieben zurzeit folgende Verfahren zum konservierenden Kartoffelanbau angewendet:

Verfahren mit Schwergrubber / Grubber-Scheibeneggenkombination / Beetformer

- Mulchlegen von Kartoffeln mit Herbstdammvorformung
- Mulchlegen von Kartoffeln in Frühjahrsdämme
- Mulchlegen von Kartoffeln in Frühjahrsdämme mit Beetentsteinung

Informationen zu den Verfahrenstechniken sind im Internet unter:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11941.htm>

abzurufen.

#### Hinweise zum Anbau von Erdbeeren

Erfolgt innerhalb des Verpflichtungszeitraums auf Flächen mit bewilligter Maßnahme S 3a) oder S 3b) der Anbau von Erdbeeren, ist die Maßnahme in den Jahren des Erdbeerbestandes nicht förderfähig (kein Geld). Der bewilligte Verpflichtungszeitraum bleibt aber erhalten. Bei Erstbeantragung ist die Förderung von Erdbeeren (NC: 723) auf Flächen mit Maßnahmen S 3a) oder S 3b) ausgeschlossen.

#### Hinweise zu den Maßnahmekombinationen S 3 + S 6:

Die Maßnahmen S 3a) + S 6 oder S 3b) + S 6 können jeweils je Ackerschlag beantragt werden. Die Zuwendung beträgt 267 EUR/ha bzw. im benachteiligten Gebiet 217 EUR/ha. D. h. bei Kombination dieser Maßnahmen erfolgt keine Kumulation der Fördersätze.

Die Schlageinteilung (Bezeichnung und Größe) muss bei Maßnahme S 3 über den gesamten Verpflichtungszeitraum konstant bleiben. Die Grenze zwischen Schlägen mit gleicher Kulturart für S 3 und S 6 muss vor Ort nachvollziehbar gekennzeichnet werden.

#### **Achtung:**

**Die Maßnahmekombinationen S 3a) + S 6 und S 3b) + S 6 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-KOM!**

Regelung zur Gebietskulisse

Alle S-Maßnahmen (S 1, S 2, S 3, S 4, S 5 und S 6) sind auf allen Ackerflächen im Freistaat Sachsen förderfähig.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Außenstelle des LfULG.